

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 97

Ausgegeben Danzig, den 24. November

1923

Inhalt. Gesetz betreffend Änderung der Verordnung über Lohnpfändung (S. 1279). — Verordnung zur Anpassung des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 an die wertbeständige Rechnungseinheit (S. 1279). — Verordnung betreffend Abänderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (S. 1040). — Verordnung betreffend die Neugründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (S. 1281). — Verordnung betreffend die Neugründung von Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften (S. 1281). — Verordnung betreffend Abgabentarif für das Dessen der Portalbrücke über die Tiege bei Tiegenhof (S. 1282). — Tarif für die Kostenerstattung gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. 7. 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (S. 1282). — Verordnung über die Besteuerung der Frachtfürden und des Personen- und Güterverkehrs (S. 1282).

636 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z betreffend Änderung der Verordnung über Lohnpfändung. Vom 14. 11. 1923.

Einziger Artikel.

Die Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (R.-Gesetzbl. S. 589) in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1920 — Staatsanzeiger S. 291, — des Gesetzes vom 20. Dezember 1921 — Gesetzblatt S. 319 — und der Verordnung vom 12. November 1923 — Gesetzbl. S. 1249 — wird dahin geändert:

Im § 7 Abs. 1 werden die Worte „sie tritt spätestens am 31. Dezember 1923 außer Kraft“ gestrichen.

Danzig, den 14. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

637

Verordnung

zur Anpassung des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes
vom 18. Juni 1901 an die wertbeständige Rechnungseinheit. Vom 15. 11. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird zur Anpassung des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (R.-G.-Bl. S. 211) an die wertbeständige Rechnungseinheit folgendes verordnet:

Artikel 1.

1. In § 2 Ziffer 1 ist statt 50 Mark zu setzen = 62,50 Gulden.
2. In § 2 Ziffer 2a ist zu setzen: statt 216 M = 270 Gulden, statt 3000 M = 3750 Gulden, statt 160 M = 200 Gulden und statt 1600 M = 2000 Gulden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 12. 1923).

3. In § 2 Ziffer 2 b ist zu setzen: statt 160 M = 200 Gulden, statt 1600 M = 2000 Gulden.
4. In § 2 Ziffer 2 c ist zu setzen: statt 160 M = 200 Gulden, statt 1600 M = 2000 Gulden.
5. In § 4 Abs. 3 ist statt 1500 M zu setzen 1500 Gulden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 15. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Förster.

638

Verordnung

betr. Anpassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes an die Rechnungseinheit des Danziger Guldens.
Vom 16. 11. 23.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit vom 20. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1067 — wird nach Zustimmung des Finanzrats folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Das Gesetz betr. Abänderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 2. November 1923 — Gesetzbl. S. 1271 — erhält in Anpassung an die Rechnungseinheit des Danziger Guldens folgende Fassung:

Der § 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 28. Dezember 1921 — Gesetzbl. 1922 S. 24 ff. — wird wie folgt abgeändert:

Die Steuer beträgt für die Dauer eines Jahres für

1. Krafträder und zwar

a) Kleinstraßenräder	2 Gulden
b) sonstige Straßenräder bis 1,5 Pferdestärken	19 "
von 1,5 bis 3 Pferdestärken	32 "
" 3 " 3,5 "	38 "
" 3,5 " 4 "	50 "
" mehr als 4 Pferdestärken	63 "

2. Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse für jede Pferdestärke oder einen Teil davon

von den ersten 8 Pferdestärken je	25 Gulden
" nächsten 4 Pferdestärken (9 bis 12) je	38 "
" jeder weiteren Pferdestärke	50 "

3. Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Zugmaschinen ohne Güterladeraum und Anhängewagen bei einem Eigengewichte des betriebsfertigen Fahrzeuges

bis 500 kg	38 Gulden
über 500 kg bis 1000 kg	60 "
" 1000 " 1500 "	90 "
" 1500 " 2000 "	135 "
" 2000 " 2500 "	180 "
" 2500 " 3000 "	210 "
" 3000 " 3500 "	240 "
" 3500 " 4000 "	270 "
" 4000 "	300 "

Die Steuer beträgt für die Dauer von 6 Monaten $\frac{2}{3}$, für die Dauer von 2 Monaten $\frac{1}{4}$ der Jahressteuer. Bei der Entrichtung der Jahressteuer können auf Antrag Teilzahlungen bewilligt werden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur Abänderung des Kraftfahrzeugsteuer-gegesetzes vom 2. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 16. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Volkmann.

639

Verordnung

betreffend die Neugründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vom 22. 11. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Bei der Neugründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind Stammkapital und Stammeinlagen auf Gulden zu stellen.

Artikel II.

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. 4. 1892 (R. G. Bl. S. 477) in der für Danzig geltenden Fassung des Gesetzes vom 9. März 1923 (Gesetzbl. S. 347) wird für die Neugründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung wie folgt geändert:

1. In § 5 treten:

a) in Absatz 1 an die Stelle der Worte „fünfhunderttausend Mark“ die Worte „fünftausend Gulden“ und an Stelle der Worte „zehntausend Mark“ die Worte „zweihundert Gulden“.

b) In Absatz 3 an Stelle des Wortes „Mark“ das Wort „Gulden“.

2. In § 7 Absatz 2 treten an Stelle der Worte „fünftausend Mark“ die Worte „einhundert Gulden“.

3. § 42 erhält folgenden Absatz 2:

Die Bilanz ist in Gulden aufzustellen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

640

Verordnung

betreffend die Neugründung von Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

Vom 22. 11. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Bei der Neugründung von Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften im Sinne des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. 1898 S. 810 ff.) sind die Geschäftsanteile und Haftsummen auf Gulden zu stellen.

Bilanzen sind in Gulden aufzustellen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

641

Verordnung**betreffend Abgabentarif für das Öffnen der Portalbrücke über die Tiege bei Tiegenhof.****Vom 7. 11. 1923.**

Auf Grund von § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Höhe der Abgabe nach dem Abgabentarif vom 18. Juni 1923 (Staatsanzeiger S. 398) wird unter Aufhebung der zu dem genannten Tarif erlassenen Nachtrage auf 0,80 G festgesetzt.

Die Abgabenbeträge können auch in deutscher Reichsmark gezahlt werden. Die Umrechnung erfolgt in derselben Weise, wie bei der dem Hasenausschuss unterstehenden Klappbrücke in Tiegenort [vergl. Nachtrag zum Abgabentarif für das Öffnen der Klappbrücke in Tiegenort vom 30. 10. 1923 (Staatsanzeiger Teil I S. 681)].

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 8. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 7. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Ing. Leske.

642

Tarif**für die Kostenerstattung gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. 7. 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Vom 15. 11. 1923.****Gültig vom 1. 11. 1923 ab.**

Für noch nicht schulpflichtige Bürglinge		Für schulpflichtige Bürglinge		Für schulentlassene Bürglinge		
bei der Unterbringung in						
Anstalten	Familien	Anstalten	Familien	Anstalten	Lehre	Dienst
jährlich Gulden						
360	240	420	240	650	72	36

Danzig, den 15. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarzkopf.

643

Verordnung

Auf Grund des Artikels IX der Verordnung zur Anpassung der Verkehrssteuergesetze an die wertbeständige Rechnungseinheit vom 23. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1081) werden die Bestimmungen über die Besteuerung der Frachturkunden und des Personen- und Güterverkehrs, soweit diese Steuern im Betriebe der polnischen Eisenbahndirektion erhoben werden, mit dem 1. Dezember 1923 in Kraft gesetzt.

Danzig, den 15. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.